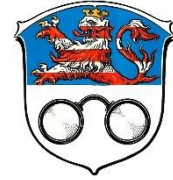




Antrag auf Plakatierung



Grundsätzlich ist die Beantragung einer Plakatierung formlos. Dieser Vordruck vereinfacht die Prüfung und beschleunigt die Bearbeitung.

1. Allgemeines:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Tel. Nr.: _____

2. Veranstaltung:

Art der Veranstaltung: _____

Datum der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Zeitraum der Plakatierung: _____

Anzahl der Plakate DIN A1: _____

(Gewerbetreibende bis 10 Plakate / Vereine bis 50 Plakate)

3. Hinweis:

- Das Plakatieren auf dem Bahnhofsvorplatz und den Bahnhofszugängen (auch Zugang aus Richtung B 43 zu Brücke über die Bahnsteige) ist nicht gestattet.
- Plakataufstellungen sind nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft möglich, inklusive Gewerbegebiet.
- Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs in keiner Weise beeinträchtigt wird.
Die Werbung ist so zu gestalten, dass die Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder übermäßig belästigt werden, insbesondere ist das Aufstellen auf Verkehrsinseln sowie an Verkehrszeichen untersagt.
- Sittenwidrige bzw. Nacktplakatierungen sind unzulässig.
- In der Schulstraße, – Abschnitt zwischen Rheinstraße und Spelzengasse -, ist das Anbringen von Plakaten an den Bäumen und Laternen nicht gestattet.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend zu beseitigen.
- Alle evtl. entstehenden Sach- und Personenschäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Maßnahme stehen, gehen zu Ihren Lasten.
- Die Plakatständer sind unverzüglich bis spätestens 2 Tage nach Ablauf der Erlaubnis zu entfernen. Bitte auch die Kabelbinder entfernen.
- Bei Zuwiderhandlungen gegen eine der vorgenannten Auflagen werden die zu beanstandenden Plakatständer kostenpflichtig von der Gemeinde entfernt.